



Satzung **des Deutschen Sportlehrerverbandes, LV Hessen e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband (DSL) - Landesverband Hessen hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt / Main.

§ 2 Zweck des DSLV

Zweck des DSLV ist die Förderung des Sports. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Herausstellung und kritische Reflexion der Bedeutung des Sports für den einzelnen und für die Gesellschaft.
2. Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.
3. Vertretung aller Sportlehrer und Beratung in Fragen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ihrer beruflichen Tätigkeit.
4. Ausrichtungen von Fachtagungen und Lehrgängen sowie Auseinandersetzung mit sportwissenschaftlichen Arbeitsergebnissen.
5. Zusammenarbeit mit den für Sport und Sportwissenschaften verantwortlichen Institutionen und Organisationen.
6. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung im Fach Sport erfolgreich abgelegt hat, wer die Erlaubnis besitzt, Sportunterricht zu erteilen, wer Studierender oder Auszubildender im Fach Sport ist.
2. Fördernde Mitglieder können einzelne Personen oder Körperschaften werden, die den Verband ideell und/oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitgliedschaft kann für hervorragende Leistungen im Bereich des Sports, des Sportunterrichts und der Sportwissenschaft verliehen werden. In besonders zu begründenden Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Nichtmitgliedern für hervorragende Verdienste verliehen werden. Besonderes regelt die Ehrenordnung.
4. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.
 - a. Durch die Zugehörigkeit zum DSLV verpflichten sich die Mitglieder, dessen Bestrebungen (entsprechend der Satzung und Ordnungen) zu fördern und durch ihren Einsatz zu verwirklichen.
 - b. Beim Eintritt in den Verband ist der angeforderte Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Erst mit dieser Zahlung wird die Mitgliedschaft rechtsgültig und die Lieferung der Verbandszeitschrift veranlasst.

5. Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
 - a. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief bis zum **30.09.** eines Jahres an den Verband erfolgen.
 - b. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich und zulässig, wenn
 1. ein Mitglied trotz Mahnungen mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr im Verzug ist;
 2. es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich der Geschäftsstelle vorzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.
 - c. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband, entbindet aber nicht von der Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Kalenderjahr und aller sonstigen offenen Verpflichtungen.

§ 4 Organe des DSLV

1. Die **Jahreshauptversammlung** ist das oberste Organ des Verbandes. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen, der zu einer Einladung verpflichtet ist, wenn mehr als 10% der Verbandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der **Vorstand** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
 - a. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 2 Mitglieder werden in den geraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende und bis zu 3 weitere Mitglieder werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.
 - b. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
3. Die Geschäfte der Organe des DSLV werden durch besondere Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Haushalts-/ Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) geregelt, die von der Jahreshauptversammlung zu beschließen sind.

§ 5 Aufgaben der Organe

1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse.
 1. Entgegennahme von Berichten.
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes.
 4. Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge.
 5. Beschlussfassung über Anträge.
 6. Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds.
 7. Beschlussfassung der Satzung und der Ordnungen.
 8. Auflösung des Verbandes.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung vorzubereiten. Er bereitet Tagungen und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung verantwortlich. Er kann Sachverständige und Ausschüsse berufen.

§ 6 Beiträge

Die an den DSLV zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre (jeweils einer in den geraden bzw. ungeraden Kalenderjahren) gewählt.

§ 8 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Monaten einzuberufenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Die Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung in Gießen am 21. September 1991 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Herbert Stündl

(1. Vorsitzender)

Beitragsordnung des DSLV / LV Hessen

Stand: 01.01.2002

Vergütung für Reisekosten Inland / Ausland

Fahrtkosten

Benutzung des eigenen Pkw: Bei Benutzung des eigenen Pkw wird ohne Einzelnachweis pauschal für den gefahrenen Kilometer je € 0,30 vergütet. Dieser Pauschalbetrag ersetzt alle Ausgaben, außer Parkgebühren.

Mitnahme-Entschädigung: Werden vom Fahrer weitere Personen im eigenen Pkw befördert, für die Vergütung der Reisekosten vom Verband zu zahlen ist, werden pro Person und gefahrenen Kilometer € 0,03 gezahlt.

Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel / Taxen: Erstattet werden die entstandenen, durch Belege nachgewiesenen, Kosten der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in der Regel der Nahverkehrsbetriebe,

der Deutschen Bahn 2. Klasse bei Entfernungen unter 100 km,

der Deutschen Bahn 1. Klasse bei Entfernungen über 100 km.

Kosten für Flugreisen können übernommen werden, wenn dadurch weitere Kosten (wesentliche Einschränkung der Abwesenheitsdauer) verringert werden und/oder wenn die Durchführung des Dienstgeschäftes aus zeitlichen Gründen nur durch Benutzung des Flugzeuges ermöglicht wird.

Gleiches gilt für die Benutzung von Mietwagen / Taxen. Die Kostenübernahme durch den Verband bedarf der Angabe der Gründe (kurze Erklärung auf Abrechnungsvordruck:

(-lt. Beschluss des Vorstandes vom ... / Gründe für dringende Notwendigkeit).

Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwand wird in der Regel ohne Einzelnachweis in folgender Höhe

pauschal anerkannt:

im Inland im Ausland

bei eintägigen Reisen € 18,00 € 30,00

bei mehrtägigen Reisen € 24,00 € 36,00

Es ist zu gewähren bei Abwesenheit

über 12 Stunden 100% des Tagessatzes = € 18,00 / 24,00

von mehr als 10 bis 12 Stunden 80% des Tagessatzes = € 14,40 / 19,20

von mehr als 7 bis 10 Stunden 50% des Tagessatzes = € 9,00 / 12,00

von mehr als 5 bis 7 Stunden 33% des Tagessatzes = € 6,00 / 8,00

Übernachungskosten

Übernachungskosten können nur in der nachgewiesenen Höhe erstattet werden.

Als Orientierung für den Kostenrahmen sollten im Inland € 40,00 / im Ausland € 50,00 dienen. Preisgünstigen Unterkünften ist der Vorzug zu geben.

Nebenkosten

Nebenkosten (Telefongebühren, Fotokopien o.ä.) werden in der Höhe der notwendigen, durch Belege nachgewiesenen, Aufwendungen ersetzt.

01. Januar 2002

